

# Inhaltsverzeichnis der Satzung des KDNW

## Präambel

### Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Doping
- § 3 Zweckerreichung
- § 4 Karate
- § 5 Rechtsgrundlagen

### Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Organe

- § 9 Organe des KDNW

### Die Mitgliederversammlung (MV)

- § 10 Aufgaben der MV
- § 11 Die Zusammensetzung der MV
- § 12 Durchführung der MV

### Das Präsidium

- § 13 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums
- § 14 Zusammensetzung des geschäftsführenden Präsidiums
- § 15 Zuständigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
- § 16 Durchführung von Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums

### Das erweiterte Präsidium

- § 17 Aufgaben des erweiterten Präsidiums
- § 18 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums
- § 19 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums

### Die technischen Ausschüsse (TA)

- § 20 TA
- § 21 Aufgaben der TA
- § 22 Zusammensetzung der TA
- § 23 Durchführung von Sitzungen der TA

## **Landesjugendtag (LJT)**

- § 24 Die Karate - Jugend
- § 25 Aufgaben des LJT
- § 26 Zusammensetzung des LJT
- § 27 Durchführung von Sitzungen des LJT

## **Landesfrauentag (LFT)**

- § 28 Aufgaben des LFT
- § 29 Zusammensetzung des LFT
- § 30 Durchführung von Sitzungen des LFT

## **Rechts- und Schiedsgerichtsordnung**

- § 31 Rechts- und Schiedsgerichtsordnung

## **Verwaltung, Wirtschaftsprüfung**

- § 32 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
- § 33 Rechnungsprüfer
- § 34 Haftungsausschluß
- § 35 Abstimmung und Wahlen

## **Schlussbestimmung**

- § 36 Auflösung des Verbandes
- § 37 Inkrafttreten

# **Satzung des Karate - Dachverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**

## **Präambel**

In dem Bewußtsein, die Einigkeit im deutschen Karate zu fördern, Karate weiterzuentwickeln und im Rahmen nationaler und internationaler Zusammenarbeit ihren Beitrag zur Völkerverständigung und zum Völkerfrieden zu leisten, gibt sich die Mitgliederversammlung des **Karate - Dachverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.** folgende Satzung:

## **Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verband führt den Namen "**Karate - Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V.**" (abgekürzt **KDNW**) .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz mit der Landesgeschäftsstelle in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KDNW ist Mitglied des LandesSportBundes NW e.V. und des Deutschen Karate Verbandes e.V.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KDNW setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel, Körper und Geist gesund zu erhalten. Der KDNW widmet sich der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Entwicklung seiner Mitglieder dient.
- (2) Der KDNW ist der für Karate innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zuständige Landesfach- und Dachverband. Er sorgt sich um alle Belange des Karate insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der KDNW ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.

(4) Der KDNW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Der KDNW tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

### **§ 3 Zweckerreichung**

(1) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach § 2 der Satzung ist der KDNW bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der KDNW will der Gesundheit dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

(2) Der KDNW betrachtet vor allem folgendes als seine Aufgaben:

- a) die Durchführung von Landesmeisterschaften, von nationalen und internationalen Meisterschaften und Turnieren ,
- b) die Mitgliedschaft in den nationalen und internationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate nach außen,
- c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
- e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
- f) die Veranstaltung von gemeinsamen, regionalen, überregionalen und stilartspezifischen Lehrgängen,
- g) die Einrichtung und den Betrieb von Leistungszentren für Spitzensportlern/innen,
- h) den Einsatz von Trainern/innen und wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen,
- i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate,
- j) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des KDNW dem LandesSportBund NW zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

### **§ 4 Karate**

(1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.

(2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate - Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnungen die Trefferwirkungen gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.

(3) Der KDNW und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des KDNW ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des KDNW sein.

(4) Der KDNW ist an keine Karate - Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefaßt, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu. Die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu und Goju-Ryu haben aufgrund ihrer historischen Gründungsrechte im KDNW folgende Rechte:

- a) ihre/n Vertreter/in mit Antrags- und Rederecht zur Mitgliederversammlung zu entsenden,
- b) in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV für ihren Stil die Prüfer/innen und Stilrichtungstrainer/innen zu ernennen,
- c) am stilrichtungsspezifischen nationalen und internationalen Sportverkehr teilzunehmen,
- d) eine/n Stilrichtungsvertreter/in zu wählen. Die Stilrichtungsvertreter/innen werden von den Mitgliedern aus den Stilrichtungen für ihre Stilrichtungen gewählt. Die Stilrichtungsvertreter/innen sind die gewählten Vertrauensleute der jeweiligen Stilrichtungen.

Der/die Stilrichtungsvertreter/in seiner/ihrer Stilrichtung hat bei Entscheidungen von KDNW-Organen, die die sporttechnischen Belange und Satzungsbelange seiner/ihrer Stilrichtung betreffen, ein Vetorecht. Dieses Vetorecht ist unantastbar.

Abtrennungen von bestehenden, in Deutschland anerkannten Stilrichtungen sowie bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate können als Stilrichtung anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 erfüllt sind.

(5) Eine Interessengemeinschaft kann als Stilrichtung anerkannt werden, soweit sie nicht einer anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann oder will, und wenn

sie über mindestens 500 Mitglieder in mindestens fünf Vereinen im KDNW verfügt. Die Anerkennung kann auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

(6) Anerkannten Stilrichtungen wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungsspezifischer Maßnahmen garantiert. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des DKV und des KDNW.

(7) Alle Mitgliedsvereine sind Mitglieder des KDNW allein für den Teil ihres Vereins, der Karate im Sinne dieser Satzung betreibt; alle Rechte beziehen sich auf diesen Bereich.

(8) Näheres regelt eine Stilrichtungsordnung.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

(1) Rechtsgrundlagen des KDNW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des KDNW.

(2) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des KDNW beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Das geschäftsführende Präsidium kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

# **MITGLIEDSCHAFT**

## **§ 6 Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des KDNW sind

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) außerordentliche Mitglieder,
- e) Einzelmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine im Sinne dieser Satzung in Nordrhein-Westfalen.

Für die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist eine Mindestmitgliederzahl von sieben Personen erforderlich.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den

KDNW und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des KDNW kostenlos teilnehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.

(4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des KDNW nach Kräften zu fördern. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind der Goju-Ryu-Karate-Do Verband e.V. und der Nordrhein - Westfälische Fachverband für Karate e.V., solange sie im Vereinsregister eingetragen sind und nicht gegen die Satzung des KDNW verstoßen.

(6) Als Einzelmitglieder können natürliche Personen, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben, aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Einzelmitglied entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Wer die Mitgliedschaft im KDNW erwerben will, hat an den Verband ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines/r Geschäftsunfähigen oder eines/r Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Der Aufnahmebeschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt im Fall der Stimmenmehrheit für die Aufnahme mit dem Aufnahmebeschluß der Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt,
- (b) Ausschluß,
- (c) Erlöschen der Vereinseigenschaft,
- (d) formlose Streichung.

(4) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium des

KDNW zu richten und muß mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des KDNW verletzt und/oder gegen die Satzung des KDNW verstoßen hat.

Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch

- a) das Präsidium auf dessen Beschluß hin,
- b) die Mitgliederversammlung.

Über den Antrag auf Ausschluß entscheidet das Schiedsgericht des KDNW.

(6) Die formlose Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im KDNW berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des KDNW im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Beschlüsse. Sie haben ferner das Recht, die Einrichtungen des KDNW zu benutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und bei sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen, jeweils im Rahmen der hierfür geltenden Ordnungen und Beschlüsse.

(2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung je 10 Mitglieder eine Stimme.

Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur einheitlich und nur durch einen der gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Auf Verlangen des Versammlungsleiters ist die Vertretungsvollmacht nachzuweisen.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft im KDNW verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des KDNW rechtmäßig beschlossenen Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des KDNW nach bestem Wissen und Können einzusetzen.

(4) Die Angehörigen des geschäftsführenden Präsidiums müssen auf ihren Wunsch auf den Tagungen der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a , c und d gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige, von den v. g. Mitgliedern veranstaltete, überregionale Zusammenkünfte.

(5) Den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom KDNW und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.

(6) Der KDNW kann von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzi-



eller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

(8) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

(9) Das geschäftsführende Präsidium kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(10) Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder die in den Ordnungen bestimmten für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

(11) Die Karate - Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil der KDNW - Mitgliedsbeiträge. Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im KDNW sowie Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig von dem KDNW - Anteil, dem Haushalt der Karate - Jugend zufließen.

(12) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem Ordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes .

(13) Als Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des KDNW oder eines seiner Mitgliedsvereine sein.

(14) Wer in ein Verbandsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

(15) Verstößt ein Mitglied des KDNW, ein Mitglied der Mitgliedsvereine oder sonstiges Mitglied nach dieser Satzung gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes, mißbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des KDNW, so unterwirft es sich der Anwendung der in § 31 dieser Satzung aufgeführten Verbandsstrafen.

## **ORGANE**

### **§ 9 Organe des KDNW**

- (1) Organe des KDNW sind:
- a) die Mitgliederversammlung (MV),
  - b) das geschäftsführende Präsidium,
  - c) das erweiterte Präsidium,
  - d) die technischen Ausschüsse (TA)
  - e) der Landesjugendtag (LJT)
  - f) der Landesfrauentag (LFT)

## **Die Mitgliederversammlung (MV)**

### **§ 10 Aufgaben der MV**

(1) Die MV hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des KDNW.

- (2) Der Beschlußfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des erweiterten Präsidiums,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums,
  - f) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt,
  - g) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
  - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - j) die Änderung der Satzung,
  - k) der Erlaß von Ordnungen,
  - l) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
  - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - n) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-m.

### **§ 11 Die Zusammensetzung der MV**

- (1) Die MV setzt sich zusammen aus:
- a) den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Vertretern/innen,
  - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
  - c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums,
  - d) dem/der Aktivensprecher/in,
  - e) den Rechnungsprüfern/innen.

### **§ 12 Durchführung der MV**

(1) Die ordentliche MV wird einmal jährlich, möglichst im 1. oder 2. Quartal eines Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche MV ist auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Präsidiums einzuberufen. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der MV, sofern eine vorangegangene MV oder das erweiterte Präsidium hierüber keine Beschlüsse gefaßt hat. Die ordentlichen Mitglieder und das erweiterte Präsidium werden vom/von der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in schriftlich eingeladen.

(2) Zur ordentlichen MV hat der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, zur außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlußfähig. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Eine MV, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist nur beschlußfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlußfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue MV mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der ordentlichen Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.

(4) Die MV wird von dem/der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in geleitet.

(5) Für die Verhandlung und Beschlußfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums bestimmt die MV eine/n Versammlungsleiter/in, der/die nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

(6) Anträge zur MV können die Mitglieder der MV stellen.

(7) Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vorher für die ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für die außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.

(8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des § 4 Abs.4 bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Für das Stimmrecht gilt § 8 Abs. 2. Maßgebend ist der aktuelle Mitgliederstand an den DKV vor der MV.

Die nicht ordentlichen Mitglieder der MV haben kein Stimmrecht, jedoch Antrags- und Rederecht.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen,

das vom/von der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in, vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## **Das geschäftsführende Präsidium**

### **§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums**

(1) Das geschäftsführende Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des KDNW angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des KDNW Richtlinien für ihre Tätigkeit und erläßt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.

(2) Das geschäftsführende Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.

(3) Das geschäftsführende Präsidium hat zu jeder ordentlichen MV des KDNW schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des KDNW während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.

(4) Das geschäftsführende Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.

(5) Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.

(6) Das geschäftsführende Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten/innen und Ausschüsse.

(7) Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für die Bestätigung oder Ablehnung der Beschlüsse der technischen Ausschüsse. Im Falle einer Ablehnung der Beschlüsse der TA durch das geschäftsführende Präsidium wird die Entscheidung durch die MV getroffen. Das geschäftsführende Präsidium hat Beschlüsse der TA auch abzulehnen, wenn dies schriftlich durch mind. 50 ordentliche Mitglieder gefordert wird. Eine Ablehnung von Beschlüssen der TA hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle zu erfolgen; andernfalls gelten die Beschlüsse als bestätigt.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen.

(9) Das geschäftsführende Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.

(10) Das geschäftsführende Präsidium kann in der Geschäftsstelle folgende Stellen besetzen:

- a) eine/n Koordinator/in Breitensport,
- b) eine/n Beauftragte/n für die Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Sachbearbeiter/innen,
- d) die Landestrainer/innen,
- e) eine/n Jugendbildungsreferenten/in.

(11) Der/die Koordinator/in Breitensport ist zuständig für die Organisation der Breitensportaktivitäten des KDNW nach den Weisungen des/der Breitensportreferenten/in.

(12) Der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit organisiert die Aktivitäten und Kontakte hinsichtlich Presse, Rundfunk und Fernsehen.

(13) Die Landestrainer/innen sind zuständig für die Betreuung der Kaderathleten/innen.

(14) Näheres regelt der jeweilige Dienstvertrag.

(15) Die Mitglieder der Geschäftsstelle können an den Sitzungen der Organe des KDNW nach Anforderung durch das geschäftsführende oder erweiterte Präsidium mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird.

(16) Der/die Jugendbildungsreferent/in ist zuständig für die Jugendaktivitäten nach Weisung des/der Jugendreferenten/in.

## **§ 14 Zusammensetzung des geschäftsführenden Präsidiums**

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

- a) dem/der Präsidenten/in,
- b) dem/der Vizepräsidenten/in,
- c) dem/der Schatzmeister/in.
- d) dem/der Geschäftsführer/in

(2) Die Präsidiumsmitglieder a - d sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie bilden das geschäftsführende Präsidium.

(3) Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Präsidium ist nicht zulässig.

(4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Ver-

hinderung des/der Präsidenten/in ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000 € die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 20.000 € ist die Zustimmung durch das erweiterte Präsidium erforderlich. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums jedoch nur bei Verhinderung des/der Präsidenten/in tätig werden.

(5) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

(6) Einzelheiten über Sitzungen, Einberufung und Beschlußfassung des Präsidiums regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 15 Zuständigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums**

(1) Der/die Präsident/in vertritt den Verband nach außen. Er/sie beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des KDNW zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die Vizepräsident/in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Der/die Schatzmeister/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KDNW verantwortlich.

## **§ 16 Durchführung von Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums**

(1) Das geschäftsführende Präsidium wird vom/von der Präsidenten/in nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.

(2) Der/die Präsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.

(3) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) In Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

(5) Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

(6) Das geschäftsführende Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des DKV, KDNW oder eines Mitgliedsvereins beordnen.

(7) Die Beigeordneten können an Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der MV bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

## **Das erweiterte Präsidium**

### **§ 17 Aufgaben des erweiterten Präsidiums**

(1) Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die ihnen von den durch sie vertretenen Gruppen und Kommissionen nach dieser Satzung übertragen sind.

### **§ 18 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums**

(1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
- b) dem/der Referenten/in Breitensport und Aus - und Fortbildung
- c) dem/der Referenten/in Leistungssport,
- d) dem/der Referenten/in Jugend,
- e) dem/der Referenten/in Frauen,
- f) dem/der Referenten/in Öffentlichkeitsarbeit,
- g) dem/der Beauftragten Prüfungswesen,
- h) dem/der Referenten/in Kampfrichterwesen,
- i) dem/der Referenten/in Pressewesen,
- j) den Referenten/innen der jeweiligen 1Stilrichtungen,
- k) dem/der Referent/in Schulsport.

(2) Eine Ämterhäufung innerhalb des erweiterten Präsidiums ist zulässig. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus,

so kann das geschäftsführende Präsidium eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

(3) Die Referenten/innen des KDNW sind dem geschäftsführenden Präsidium gegenüber auf Verlangen rechenschaftspflichtig.

## **§ 19 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums**

(1) Das erweiterte Präsidium wird vom/von der Präsidenten/in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums schriftlich zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Ansonsten gelten § 16, Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

## **Die technischen Ausschüsse (TA)**

### **§ 20 TA**

(1) Zur Unterstützung der Arbeiten des erweiterten Präsidiums werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) der Ausschuß Breitensport (ABS),
- b) der Ausschuß Leistungssport (ALS),
- c) der Ausschuß Prüfungswesen (APW),
- d) der Ausschuß für Aus- und Fortbildung (AAF).

### **§ 21 Aufgaben der TA**

(1) Der Ausschuß Breitensport ist zuständig für die Belange des Breitensports und für zielgruppenorientierte Maßnahmen.

(2) Der Ausschuß Leistungssport ist zuständig für die Belange des Spitzensports.

(3) Der Ausschuß Prüfungswesen hat folgende Aufgaben:

- a) die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung des DKV und der Verfahrensordnung im Prüfungswesen,
- b) die Einhaltung der Richtlinien zur Erlangung von Prüferlizenzen,
- c) die Anerkennung von Kyu-Graden neu aufzunehmender Stilrichtungen.

(4) Dem Ausschuß für Aus- und Fortbildung obliegt die Umsetzung verbandsübergreifender Ausbildungsrichtlinien und die Beschlussfassung über Strukturen und



Maßnahmen für die Ausbildung der Fachübungsleiter/innen, Trainer/innen und Lehrer/innen im KDNW.

(5) Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des KDNW.

## **§ 22 Zusammensetzung der TA**

(1) Der Breitensportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Referenten/in Breitensport und Aus- und Fortbildung des KDNW oder dessen/deren Vertreter/in,
- b) dem/der Referenten/in Frauen des KDNW,
- c) dem/der Referenten/in Jugend des KDNW,
- d) dem/der Referenten/in Schulsport des KDNW,
- e) dem/der Koordinator/in Breitensport des KDNW.

Der/die Referent/in Breitensport und Aus- und Fortbildung des KDNW und dessen/deren Vertreter/in werden von der MV gewählt. Er/Sie vertritt die Beschlüsse des Ausschusses für Breitensport im erweiterten Präsidium, auf der MV und im DKV.

Der/die Referent/in Schulsport des KDNW und dessen/deren Vertreter/in werden von der MV gewählt. Er/Sie vertritt deren Beschlüsse im TA Breitensport und im Schulsportausschuss des DKV.

(2) Der Ausschuss Leistungssport setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Referenten/in Leistungssport des KDNW oder dessen/deren Vertreter/in,
- b) den Landestrainern/innen,
- c) dem/der Referenten/in Jugend,
- d) dem/der Referenten/in Frauen,
- e) dem/der Kampfrichterreferenten/in.

Der/die Referent/in Leistungssport des KDNW und dessen/deren Vertreter/in werden von MV gewählt. Er/sie vertritt die Beschlüsse des Ausschusses für Leistungssport im erweiterten Präsidium, auf der MV und gegenüber dem Leistungssportausschuss des DKV.

Der/die Kampfrichterreferent/in des KDNW wird von der MV gewählt. Er/Sie vertritt deren Beschlüsse im Ausschuss Leistungssport, in der MV und gegenüber dem DKV in Kampfrichterangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss Prüfungswesen besteht aus den Prüfungsbeauftragten oder deren Vertretern/innen der anerkannten Stilrichtungen des KDNW .

Der/die Prüfungsbeauftragte der Stilrichtung wird von der jeweiligen Landesprüfungskommission der entsprechenden anerkannten Stilrichtung gewählt.

Für den Ausschuss des Prüfungswesens wird ein/eine Vorsitzende/r aus den Prüfungsbeauftragten für das Prüfungswesen gewählt. Er/sie vertritt die Beschlüsse

des Ausschusses für Prüfungswesen im erweiterten Präsidium, auf der MV und im Ausschuss für Prüfungswesen im DKV.

- (4) Der Ausschuss für Aus- und Fortbildung setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Referenten/in Aus- und Fortbildung des KDNW und dessen/deren Vertreter/in,
  - b) dem/der Referenten/in Jugend des KDNW,
  - c) dem/der Koordinator/in Breitensport des KDNW,
  - d) dem/der Referenten/in Leistungssport,
  - e) dem/der Referenten/in Schulsport,
  - f) dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/in des Ausschusses Prüfungswesen
  - g) dem/der Referenten/in Frauen.

Der/die Referent/in Aus- und Fortbildung des KDNW und dessen/deren Vertreter/in werden von der MV gewählt. Er/sie koordiniert die Übungsleiterausbildung und organisiert die Trainer/innenausbildung auf Landesebene. Er/Sie vertritt die Beschlüsse des Ausschusses für Aus- und Fortbildung im erweiterten Präsidium, auf der MV und gegenüber dem Ausschuss für Aus- und Fortbildung im DKV.

(5) Das erweiterte Präsidium entscheidet auf Antrag des jeweiligen Ausschusses über die Aufnahme weiterer Vertreter/innen in die technischen Ausschüsse.

(6) Die Amtsdauer der gewählten Referenten/innen des KDNW beträgt grundsätzlich drei Jahre und bezieht sich auf die Amtsdauer des geschäftsführenden Präsidiums. Wiederwahlen sind zulässig. Jede/r Referent/in bleibt solange im Amt, bis sein/ihr Nachfolger/in gewählt ist.

## **§ 23 Durchführung von Sitzungen der TA**

(1) Die Sitzungen werden durch den/die jeweilige/n Referenten/in des KDNW einberufen und geleitet.

(2) Zu ordentlichen Sitzungen der technischen Ausschüsse hat der/die jeweilige Leiter/in mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der technischen Ausschüsse je eine Stimme.

(4) Die technischen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung außer dem/der Leiter/in des Ausschusses bzw. dessen/deren Vertreter/in mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Für die Wahl der Referenten/innen des KDNW gilt § 36 entsprechend.

## **Landesjugendtag (LJT) (Jugendvorstand)**

### **§ 24 Die Karate - Jugend**

(1) Die Karate - Jugend führt und verwaltet sich selbständig nach einer eigenen Jugendordnung, deren Änderung der Zustimmung der MV bedarf.

(2) Mitglieder der Karate - Jugend des KDNW sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder des KDNW bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter/innen.

### **§ 25 Aufgaben des LJT**

(1) Die Aufgaben des LJT sind:

- a) die Entgegennahme der Berichte des/der Referenten/in Jugend, des/der stellv. Referenten/in Jugend, des/der Schatzmeisters/in der Jugend und der Vertreterin der weiblichen Jugend,
- b) die Entlastung des/der Referenten/in Jugend, des/der stellv. Referenten/in Jugend, des/der Schatzmeisters/in der Jugend und der Vertreterin der weiblichen Jugend,
- c) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- d) die Neuwahl des/der Referenten/in Jugend, des/der stellv. Referenten/in Jugend, der Vertreterin der weiblichen Jugend und des/der Schatzmeisters/in der Jugend,
- e) die Beratung des Jugendhaushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- f) die Festlegung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit,
- g) die Wahl der Kassenprüfer/innen für den Jugendhaushalt.

### **§ 26 Zusammensetzung des LJT und des Jugendvorstandes**

(1) Der LJT setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern/innen der ordentlichen Mitglieder des KDNW und dem Jugendvorstand. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in können mit beratender Stimme am LJT teilnehmen.

(2) Der/die Referent/in Jugend ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des KDNW zuständig.

Der/die Referent/in Jugend vertritt die Jugend im KDNW nach außen und innen. Sein/ihr satzungsgemäßes Vertretungsrecht gemäß §30 BGB ist jedoch dahingehend eingeschränkt, daß bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Ein-

zelfall von mehr als 2.500 € die Zustimmung eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums des KDNW erforderlich ist. Der LJT beschließt den Jugendhaushalt. Der/die Schatzmeister/in der Jugend verwaltet ihn. Der Jugendhaushalt wird von der MV verabschiedet. Der/die Referent/in Jugend ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung. Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellv. Referent/in Jugend diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der/die Referent/in Jugend, der/die stellv. Referent/in Jugend, der/die Schatzmeister/in der Jugend und die Vertreterin der weiblichen Jugend werden für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.

- (3) Der Jugendvorstand besteht aus:
- a) dem/der Referenten/in Jugend,
  - b) dem/der stellv. Referenten/in Jugend,
  - c) dem/der Schatzmeister/in der Jugend,
  - d) der Vertreterin der weiblichen Jugend.

## **§ 27 Durchführung von Sitzungen des LJT und des Jugendvorstandes**

(1) Der ordentliche LJT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher LJT wird vom /von der Referenten/in Jugend einberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder des LJT dies schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des LJT werden vom/von der Referenten/in Jugend geleitet.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung legt der/die Referent/in Jugend fest. Er/Sie lädt dazu die Mitglieder des Landesjugendtages mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan ein. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vorher dem/der Referenten/in Jugend schriftlich zuzustellen.

(4) Für Abstimmungen im LJT zählen pro angefangene jugendliche 10 Mitglieder der Jugend im Sinne dieser Satzung eine Stimme. Maßgebend ist der an den DKV gemeldete Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der LJT die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anerkennt.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene LJT ist beschlußfähig.

(6) Für die Behandlung und Beschlußfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der LJT eine/n Versammlungsleiter/in, der/die nicht eine der in § 25, Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Funktionen inne hat. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

(7) Anträge sind auf dem LJT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei dem/der Referenten/in Jugend ein-

gegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.

(8) Die vier Mitglieder des Jugendvorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei der Entlastung des Jugendvorstandes und bei Wahlen in den Jugendvorstand hat er keine Stimme.

(9) Näheres regelt die Jugendordnung.

## **Landesfrauentag (LFT)**

### **§ 28 Aufgaben des LFT**

(1) Die Aufgaben des LFT sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des/der Referenten/in Frauen und dessen/deren Stellvertreter/in,
- b) Neuwahl des/der Referenten/in Frauen und dessen/deren Stellvertreter/in,
- c) Entlastung des/der Referenten/in Frauen und dessen/deren Stellvertreter/in,
- d) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Frauenarbeit,
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

### **§ 29 Zusammensetzung des LFT**

(1) Der LFT setzt sich zusammen aus den Frauenvertretern/innen der ordentlichen Mitglieder, dem/der Referenten/in Frauen und dem/der stellvertretenden Referenten/in Frauen.

(2) Der/die Referent/in Frauen vertritt die Mädchen und Frauen im KDNW nach außen und innen. Sein/ihr satzungsgemäßes Vertretungsrecht gemäß §30 BGB ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.500 € die Zustimmung eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums des KDNW erforderlich ist. Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung. Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellv. Referent/in Frauen diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der/die Referent/in Frauen und der/die Stellvertreter/in werden für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.

### **§ 30 Durchführung von Sitzungen des LFT**

(1) Der ordentliche LFT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher LFT wird von dem/der Referenten/in Frauen einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder des LFT dies schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des LFT werden von dem/der Referent/in Frauen des KDNW

geleitet.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung legt der/die Referent/in Frauen fest. Er/Sie lädt dazu die Mitglieder des Landesfrauentages mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan ein. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vorher dem/der Referenten/in Frauen schriftlich zuzustellen.

(4) Für Abstimmungen bei LFT zählen pro angefangene weibliche 10 Mitglieder der Frauen im Sinne der Satzung eine Stimme. Maßgebend ist der an dem DKV gemeldete Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der LFT die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anerkennt.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene LFT ist beschlußfähig.

(6) Für die Behandlung und Beschlußfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der LFT eine/n Versammlungsleiter/in, die/der nicht eine der in § 28, Absatz I(a) aufgeführten Funktionen innehat. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

(7) Anträge zum LFT können die Mitglieder des LFT stellen.

(8) Anträge sind auf dem LFT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.

## **§ 31 Rechts- und Schiedsgerichtsordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundregeln der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung**

(1) Der Deutsche Karate Verband, seine Landesverbände, ihre Mitgliedsvereine sowie die Einzelmitglieder und Karateka sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Karatesport.

(2) Sportliches Vergehen, d.h. alle Formen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens, werden geahndet.

(3) Die Rechtsangelegenheiten im Bereich des KDNW werden in der vorliegenden Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung geregelt.

#### **§ 2 Zuständigkeit der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung**

(1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:

- a) Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des KDNW wegen Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KDNW sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
- b) Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern und dem KDNW,
- c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem KDNW,
- d) Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des KDNW,
- e) Verfahren wegen Verstößen gegen Wettkampfordnungen, soweit sich aus diesen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt und es sich um Veranstaltungen auf Landesebene handelt,
- f) Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und dem KDNW.

### **§ 3 Maßnahmen der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung**

(1) Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können im Fachorgan des KDNW veröffentlicht werden. In den Fällen einer Suspendierung sowie eines Entzuges von Lizenzen muß die Maßnahme (Entscheidungstenor) veröffentlicht werden.

### **§ 4 Verjährung der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung**

(1) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KDNW sowie bei verbandsschädigendem und/oder unsportlichem Verhalten 2 Jahre.

Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragsschrift bei der Geschäftsstelle des KDNW.

(2) Entzieht sich ein/e Betroffene/r einem gegen ihn/sie gerichteten Verfahren durch Austritt, wird dieses Verfahren nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet und fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

## **II. Schiedsgericht**

### **§ 5 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Präsidium des KDNW angehören.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Verbandstag des KDNW aus einer Vorschlagsliste gewählt, die dem Verband mindestens einen Monat vor der Wahl vorliegen muß.

(3) Das Schiedsgericht wählt seine/n Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in aus seiner Mitte. Der/die Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.

## **§ 6 Amtsdauer, Wiederwahl des Schiedsgerichts**

(1) Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre. Sie endet mit dem Schluß des die Neuwahl vollziehenden Verbandstages des KDNW.

(2) Jedes Mitglied des Schiedsgerichts bleibt solange im Amt, bis sein/ihre Nachfolger/in gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vorzeitig aus, kann das Schiedsgericht selbst für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

(3) Das geschäftsführende Präsidium des KDNW beruft nach der Wahl das Schiedsgericht zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

(4) Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts ist zulässig.

## **§ 7 Ausschluß der Mitwirkung, Befangenheit des Schiedsgerichts**

(1) Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn

- a) es selbst, sein/ihr Verein oder ein Karateka seines/ihrer Vereines an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
- c) es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
- d) es mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine/ihre Mitwirkung ablehnen.

(3) Die Parteien oder auch ein/e Betroffene/r können ein Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Schiedsgerichts zu rechtfertigen.

Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 8 Beschlußfähigkeit des Schiedsgerichts**

(1) Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreter/in.

(2) Der Verbandstag des KDNW ist für Revisionsachen beschlußfähig, wenn zu ihm fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.



### **III. Verfahrensvorschriften des Schiedsgerichtsverfahrens**

#### **§ 9 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens**

(1) Antragsberechtigt sind das Präsidium, Organe und Organmitglieder sowie Mitgliedsvereine des KDNW. Einzelne Karateka sind nur antragsberechtigt, wenn sie durch Beschlüsse von Organen des Verbandes oder aufgrund von Verstößen gegen Wettkampfordnungen unmittelbar betroffen sind.

(2) Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragsschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.

(3) Die Antragsschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des KDNW einzureichen.

(4) Zusammen mit der Antragsschrift ist an den KDNW ein Kostenvorschuß in Höhe von 150 € zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt.

Die Kostenvorschusspflicht entfällt, wenn das Präsidium des KDNW das Verfahren einleitet.

#### **§ 10 Rechtliches Gehör im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrages unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

#### **§ 11 Verfahrensarten im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Ein schriftliches Verfahren kann vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer/seiner/ihrer Stellvertreter/in auch angeordnet werden, wenn bei unstreutigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

#### **§ 12 Mündliches Verfahren im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Der/die Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen.

Er/sie verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige zu laden sind.

(2) Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedsvereinen des KDNW angehören. Die Öffentlichkeit kann aber durch Be-

schluß des Schiedsgerichts im Interesse der Beteiligten ausgeschlossen werden.

(3) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er/sie gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Schiedsgerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er/sie ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entläßt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er/sie vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer/innen und die Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien bzw. der/die Betroffene das Schlußwort.

(4) Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen.

(5) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in wird vom/von der Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluß, der nicht selbständig angefochten werden kann.

(8) Vorsitzende/r im Sinne dieser Ordnung ist der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 13 Parteivertreter im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Jede/r Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens rechtsanwaltlich oder durch sonstigen Beistand vertreten lassen. Dies entbindet sie/ihn nicht von der Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Die durch die Parteivertretung entstehenden Kosten werden den Beteiligten nicht erstattet.

### **§ 14 Sitzungsordnung des Schiedsgerichts**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom/von der Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können aus Verwarnungen, Verweisen und/oder Geldstrafen bestehen.

Bei mündlichen Verhandlungen übt der/die Vorsitzende das Hausrecht aus.

### **§ 15 Verfahrensgrundlage im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln der Zivilprozeßordnung. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Das Schiedsgericht ist bei

seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

## **§ 16 Säumnis der Partei im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.

(2) Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Es ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretensmüssens entscheidet der/die Vorsitzende.

(3) Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die durch ihr Säumnis entstanden sind.

## **§ 17 Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Urteil; das Urteil ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muß innerhalb von drei Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Parteien und dem geschäftsführenden Präsidium des KDNW zwei Monate nach Schluß der Verhandlung zugestellt werden.

Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Für die Veröffentlichung der Entscheidung gilt § 3 Abs. 3.

## **§ 18 Einstweilige Verfügungen im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit eines Organs des KDNW schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint.

Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des KDNW kann der/die Vorsitzende auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.

(2) Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht.

Auf den Widerspruch eines betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschußpflicht entfällt insoweit.

(3) Die vorbezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs gegen die Suspendierung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 19 Revision gegen ein Urteil des Schiedsgerichts**

(1) Gegen die Urteile des Schiedsgerichts ist die Revision zum Verbandstag des KDNW zulässig.

Die Revision kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

(2) Antragsberechtigt ist die durch die Entscheidung beschwerte Partei, der/die Betroffene oder das geschäftsführende Präsidium des KDNW.

(3) Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteiles schriftlich bei der Geschäftsstelle des KDNW einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Eine Verlängerung der Revisionsbegründungspflicht ist nicht zulässig.

(4) Über die Begründetheit der Revision entscheidet der Verbandstag des KDNW mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Verbandstag kann das angefochtene Urteil abändern oder bei Verfahrensmängeln die Sache an das Schiedsgericht zurückweisen. Dieses hat in anderer Besetzung, soweit dies möglich ist, die Sache neu zu verhandeln.

## **§ 20 Fristen, Fristenversäumnis im Revisionsverfahren**

(1) Die Fristen betreffend die Einlegung eines Einspruches gegen ein Versäumnisurteil, eines Widerspruches gegen eine einstweilige Verfügung oder der Revision sind Notfristen.

Entscheidend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.

(2) Säumnis in Frist oder Form der Revision bewirkt den Verzicht auf das Rechtsmittel und beinhaltet die endgültige Unterwerfung unter die Entscheidung des Schiedsgerichts.

## **§ 21 Formvorschriften im Schiedsgerichtsverfahren**

(1) Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts und des Verbandstages haben mittels eingeschriebenen Briefes und Rückschein zu erfolgen.

(2) Öffentliche Ladungen sind nicht zulässig.

## **§ 22 Kosten im Schiedsgerichts- und Revisionsverfahren**

(1) Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen.

Ist gegen eine/n Betroffene/n eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.

(2) Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie

Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts berechnet nach der Beitrags- und Gebührenordnung des KDNW. Des weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen und die Fotokopierkosten.

(3) Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 23 Die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung**

(1) Die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

# **Verwaltung, Wirtschaftsprüfung**

## **§ 32 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung**

(1) Die Wirtschaftsprüfung des KDNW richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Haushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.

(2) Die Wirtschaftsführung des KDNW wird im einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 33 Rechnungsprüfer/innen**

(1) Die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen sollen dem **KDNW** angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.

(2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des KDNW zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.

(4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer/innen ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der MV über ihre gesamte

Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

## **§ 34 Haftungsausschluß**

(1) Der KDNW und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

(2) Der KDNW haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

## **§ 35 Abstimmung und Wahlen**

(1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefaßt. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlußfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.

(4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.

(5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn bei der oder nach der Abstimmung ein Formfehler festgestellt wird.

(6) Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmungen durchgeführt, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

(7) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl

statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **Schlussbestimmung**

### **§ 36 Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des KDNW (§ 3 Absatz 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen MV beschlossen werden (§ 10 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 12 Abs. 3.

(2) Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung wurde durch Beschluss der MV am 09.03.1997 neu gefaßt.

Die Neufassung der Satzung einschließlich der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung tritt mit Wirkung vom 09.03.1997 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 10.05.2009 geändert.

---

Ulrich Heckhuis  
- Präsident -

---

Franz Bork  
- Schriftführer -

---

Hans Jürgen Wittek  
- Versammlungsleiter -